

Rüger auf Erlassung einer Novelle zur Notariatsordnung. Derselbe bezieht sich auf die Schwierigkeiten der Aufnahme notarieller Protokolle in Generalversammlungen von Actienvereinen, sowie bei Vornahme von Auktionen u. s. w. für den Fall, daß die einschlagenden Bestimmungen der Notariatsordnung dabei ganz strikt in Anwendung gebracht werden müßten. Nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars verkennt das Justizministerium nicht, daß die von dem Antragsteller angeregten Bedenken Veranlassung zu Erläuterung oder Abänderung der Notariatsordnung in der fraglichen Hinsicht geben könnten; erachtet jedoch für angemessen, noch weitere Erfahrungen über die Wirksamkeit der letztern abzuwarten, bevor es über das Bedürfniß der Erlassung einer Novelle Entschliebung fasse. Mit Rücksicht auf diese Erklärung hat der Herr Antragsteller Beruhigung gefaßt und sich damit einverstanden erklärt, daß sein Antrag beigelegt werde. Auch dies wollte ich der hohen Kammer erklären.

Präsident Haberkorn: Auch hier bewendet es dabei. Wir gehen nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, zu dem anderweiten Berichte der zweiten Deputation über das königliche Decret vom 24. Juni 1861, eine Verbindung der westlichen Staatseisenbahnen mit den bayerischen Ostbahnen betreffend\*) über. Der Abg. Eichorius wird uns Vortrag erstatten.

Referent Eichorius: Der anderweite Bericht lautet:

Nachdem die über das oben bezeichnete königliche Decret vom 24. Juni 1861 in den öffentlichen Sitzungen der Zweiten Kammer vom 18. und 19. Juli dieses Jahres gefaßten Beschlüsse der Ersten Kammer mitgetheilt worden waren, hat die Erste Kammer, auf Grund des Berichts ihrer zweiten Deputation vom 26. Juli dieses Jahres, in der am gestrigen Tage stattgefundenen Sitzung diesen Gegenstand in Berathung gezogen und zur Beschlußfassung gebracht. Da hierbei eine Uebereinstimmung mit den diesseits gefaßten Beschlüssen nicht allenthalben erreicht worden ist, so hat die unterzeichnete Deputation die sich ergebenden Differenzpunkte sofort sorgfältiger Erwägung unterstellt und beehrt sich, hierüber gegenwärtigen Bericht zu erstatten.

Bei der Kürze der gegebenen Zeit wird es Rechtferigung finden, wenn die ausführlichere Motivirung im Wesentlichen mündlicher Erläuterung vorbehalten bleibt.

#### I.

Die Zweite Kammer hat den auf S. 701 des Berichts ihrer zweiten Deputation ersichtlichen ersten Hauptantrag mit den Voraussetzungen unter 1 und 2 in folgender Fassung angenommen:

„Die Kammer wolle die Staatsregierung ermächtigen, dafern der Bau einer Eisenbahn von Schwandorf — oder einem andern geeigneten Punkte der bayerischen Ostbahn zwischen Regensburg und Amberg — über Eger

nach der sächsischen Grenze zwischen Elster und Aisch bis zum 31. März 1862 vertragsmäßig sicher gestellt ist und bis dahin friedliche Zustände fort dauern, zur Ausführung einer Eisenbahn von einem noch näher zu bestimmenden, jedoch nicht nördlicher als Herlasgrün gelegenen Punkte der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn bis an die Landesgrenze zwischen Elster und Aisch, für Rechnung der Staatscasse zu verschreiten, auch, dafern sich dies als nöthig oder zweckmäßig herausstellen sollte, den künftigen Betrieb auf der böhmischen Strecke bis Eger auf diesseitige Rechnung zu übernehmen,“

diese Ermächtigung jedoch an die Voraussetzungen knüpfen, daß

- 1) über die Beschaffung der Geldmittel Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen getroffen werde, und
- 2) die Inangriffnahme des Baues nur zu erfolgen habe, wenn nach dem Ermessen der Regierung die politischen Verhältnisse einem Bedenken dagegen nicht Raum geben.

Die Erste Kammer ist, auf den Vorschlag ihrer zweiten Deputation, S. 379, diesem Beschlusse einstimmig beigetreten. Es ist also hier Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern vorhanden.

Präsident Haberkorn: Bedarf keiner Beschlußfassung.

Referent Eichorius:

#### II.

Diesem Beschlusse hatte jedoch die Minorität der zweiten Deputation der Zweiten Kammer unter 4. noch eine weitere Voraussetzung beizufügen empfohlen, welche von der Kammer in einer, im Laufe der Debatte veränderten Fassung, folgendermaßen zum Beschlusse erhoben worden ist:

daß der Bau nur in dem Maße zu beginnen habe und fortzuführen sei, als die bei der Tharandt-Freiburger Eisenbahn beschäftigten Arbeitskräfte frei werden.

Die jenseitige Deputation hat sich nach Maßgabe des Berichts, S. 375 flg., mit dieser Voraussetzung nicht einverstanden erklärt und dieselbe daher nicht zur Annahme empfohlen und die Erste Kammer ist dieser Anschauung stillschweigend beigetreten.

In formeller Beziehung ist hier zu gedenken, daß in der Ersten Kammer streng genommen, eine besondere Frage hierauf zu richten gewesen wäre, weil ein Beschluß der Zweiten Kammer vorlag, über welchen die jenseitige Kammer unter allen Umständen entweder ablehnend oder zustimmend sich hätte erklären sollen. Das Gleiche dürfe gelten von dem weiter unten unter III. zu erwähnenden, nach einer doppelten Richtung hin beschlossenen Wunsch, welchen die Zweite Kammer gegen die Regierung aussprechen wollte. Auch hier hatte der jenseitige Bericht, S. 371, sich ablehnend erklärt und die Erste Kammer wäre wahrscheinlich auch stillschweigend darüber hinweggegangen, wenn nicht Herr v. Mehsch diesen Wunsch in einem besonderen Antrage wieder aufgenommen hätte, worauf dann die übliche Unterstützungsfrage und endlich Abstimmung in der Kammer über diesen Antrag erfolgte. Die Deputation will zwar über diese Formfrage eine weitere Beschlußfassung nicht hervorrufen, glaubte jedoch, zur Wahrung der

\*) S. v. M., I. K. S. 2178 flg. II. K. S. 3807 flg. u. Nr. 131 u. 132.